

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

I1 Zahl der Vollgeschosse - des Höchstmaß
0,4 Grundflächenzahl
F H max = Maximale Firsthöhe bezogen auf Oberkante fertiger zugedorder Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

E Nur Einzelhäuser zulässig
D Nur Doppelhäuser zulässig
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o Offene Bauweise
B Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

S Straßenverkehrsflächen
S Straßenbegrenzungslinie
S Verkehrsfächen besondere Zweckbestimmung:
F Fußweg / Radweg
L landwirtschaftliche Wegfläche
P Öffentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

Y Flächen für Ver- und Entsorgung
RC Recyclingcontainer
T Trilstation

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

G Öffentliche Grünfläche
P Parkanlage
S Spielplatz
P1-P4 siehe textliche Festsetzung Nr. 9
G Private Grünfläche

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt hat am 14.07.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Er handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Dieser Beschluss ist am 13.01.2012 öffentlich bekannt gemacht worden. Telgte, den 16.01.2012
Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom 23.01.2012 bis 10.02.2012 an der Bauleitung beteiligt. Telgte, den 13.02.2012
Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 23.01.2012 bis 10.02.2012 an der Bauleitung beteiligt. Telgte, den 13.02.2012
Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Diese vereinfachte Änderung ist gem. § 10 BauGB am 29.03.2012 durch den Rat der Stadt als Satzung beschlossen worden. Telgte, den 29.03.2012
Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Diese vereinfachte Änderung wurde am 13.01.2012 gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Telgte, den 13.01.2012
Wolfgang Pieper
Bürgermeister

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

●●●●●● Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
○ Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung

SONSTIGE PLANZEICHEN

■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
— Sichtweiche - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizulassen gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB
M Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
○ Mit Gleichrecht belastete Fläche zugunsten der Anlieger
○ Mit Fahrrecht belastete Fläche zugunsten der Anlieger
○ Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsanlage
— Lärmschutzwand, Höhe = 3,0 m abfallend auf mind. 2,5 m (siehe Planentwurf)
○○○○○○ Gekennzeichnete Gebäudelotfronten im Lärmpegelbereich II bzw. III, siehe textliche Festsetzung Nr. 5

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (5) BauGB

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
B Bahnanlage
W Fläche für die Wasserwirtschaft - einschließlich Gewässer (nachrichtlich gem. § 31 WHG)

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

378 Vorhandene Flurstücksgrenze
378 Vorhandene Flurstücknummer
— Vorhandene Gebäude
— Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
— Leitungen z.B. 30 kV Freileitung
— Erdanschüttung / Wallanlage - H max = 2,0 m
— Immissionsgrenze im Orientierungspegel 55 dB(A) tags und 44 dB(A) nachts, siehe Hinweis Nr. 4

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

— Stellung der Hauptgebäude (Hauptfritrichung)
— Abgrenzung unterschiedlicher festgesetzter Hauptfritrichungen
— Dachneigung

FÜR DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

◇ Aufhebung der Fläche „Ver- und Entsorgung / Recyclingcontainer“ Festsetzung als „Verkehrsfläche / Parkfläche“
◇ Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 3.2: Mindestabstand statt 1,00 m jetzt 0,50 m
◇ Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 um den Bezugspunkt für die Firsthöhen
◇ Streichung der festgesetzten Dachneigungen im gesamten Bebauungsplangebiet

◇ Aufhebung der Fläche „Ver- und Entsorgung / Recyclingcontainer“ Festsetzung als „Verkehrsfläche / Parkfläche“
◇ Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 3.2: Mindestabstand statt 1,00 m jetzt 0,50 m
◇ Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 um den Bezugspunkt für die Firsthöhen
◇ Streichung der festgesetzten Dachneigungen im gesamten Bebauungsplangebiet

TEXT
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) - (10) BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. 3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen
Die Firsthöhe der Gebäude darf die Höhe von 9,50 m bezogen auf die Oberkante fertiger zugeordneter Erschließungsstraße nicht überschreiten.
◇ Unterer Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der Oberkante der Erschließungsstraße angrenzend an das Grundstück. Dieser Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

3. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

Garagen und Carports i. S. d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksgrenze oder im seitlichen Grenzabstand gem. BauO NW zulässig. Eine Überschreitung der seitlichen Grenzabstände ist zulässig, wenn die Garagen / der Carport bis zu einer Tiefe von 5,0 m zulässig sind.

Garagen und Carports i. S. d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO entlang der Grenze zu öffentlichen Verkehrs- und/oder Grünflächen sind mit ihrer Längsseite (Eckabstände) in einem Mindestabstand von 1,50 m von der Grundstücksgrenze entfernt zu lassen.

4. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEIMTEN IN WOHNHEIMEN (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) sind maximal 2 Wohnheimen zulässig. Bei zwei Wohnheimen muss die Grundstücksgröße jedoch mind. 450 qm betragen.

5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTWIRKUNGEN (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Lärmwirkungen durch den Straßenverkehr werden an den xxxxxx bzw. xxxxxx gekennzeichneten Gebäudelotfronten entlang der Avenchescher Straße L 811 im ÖD und entlang der geplanten Umgehungsstraße im EG und ÖD bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gestellt.

Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden in der DIN 4109 verschiedene Lärmpegelbereiche zugrundegelegt, denen die vorhandenen oder zu errichtenden „maßgeblichen Außenlärmpegel“ zugeordnet sind. Für Außenbauteile von Außenbauteilen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten.

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ in dB(A)	Erforderliches R _w in dB	Kennzeichnung Gebäudefront
II	56 bis 60	30	○○○○○○○○
III	61 bis 65	35	○○○○○○○○○

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R_{w, res} hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. In den Schalldämmfaktoren ist eine schalldämmende Zwischenschicht einzubauen. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen, Füllkörperkästen ist deren Schalldämmmaß bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R_{w, res} zu berücksichtigen.

6. FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Entlang der „Uferstreifen“ der bestehenden und geplanten Gewässer i. S. d. WHG sind beidseitig in einem Abstand von 5,0 m, gemessen von Oberkante Böschung, bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen, unzulässig.

7. ANSCHLUSS AN ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN (gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Entlang der Avenchescher Straße L 811 und der geplanten Südtangente K 50 n sind keine privaten Grundstückszufahrten zulässig.

8. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen sind vollständig bodenversiegelnde Ausführungen unzulässig. Die befestigten Grundstücke - z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten, Wege - sind z.B. mit Befestigung mit breiten Fugen (Fugenbreite > 2 cm) etc. auszuführen.

9. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Je angefangener + Spielplätze ist mindestens 1 hochstämmiger bodenständiger Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen. Bezüglich der Detailplanung wird auf den Grünordnungsplan verwiesen.

Innhalb der festgesetzten Grünflächen sind folgende Pflichtenmaßnahmen vorgesehen. Bezüglich der Detailplanung wird auf den Grünordnungsplan verwiesen.
a) Innhalb der dem Kürzel P1 gekennzeichneten Flächen entlang der K 50 n sind - zusätzlich zu der zeichnerisch festgesetzten anzupflanzenden Baumreihe aus Bäumen I. Ordnung aus bodenständigen Gehölzen aus Gebüsch anzupflanzen.
b) Für die zeichnerisch festgesetzten Einzelbaumpflanzungen in der mit dem Kürzel P2 gekennzeichneten Flächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ sind bodenständige Blüme I. Ordnung anzupflanzen. Zusätzlich ist der Spielplatz mit bodenständigen Gehölzen einzuräumen.
c) In der mit dem Kürzel P3 versehenen Fläche nahe Haus Drosche ist zusätzlich zu den zeichnerisch festgesetzten Einzelbaumpflanzungen eine Anpflanzung aus bodenständigen Gehölzen mit nordlich vorgelagertem Krautbaum vorzunehmen.
d) Für die festgesetzten Gehölze in der mit dem Kürzel P4 versehenen Fläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind bodenständige Blüme II. Ordnung zu pflanzen.

Private Grundstückse sind entlang von Fuß- und Radwegen, entlang der Haupterschließungsstraßen und entlang der im Zentrum gelegenen „Öffentlichen Grünflächen“ P4 mit einer Handbuhnenhecke (Canis) als Ausgleichsfläche zugeordnet. Die externen Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsflächenpool Entbauw. II. Bauabschnitt, Telgte Kirchhof Flur 54, Flurstück 202) und III. Bauabschnitt Telgte Kirchhof 54, Flurstück 64 werden dem durch die Planung verursachten Eingriff insgesamt als Ausgleich zugeordnet.

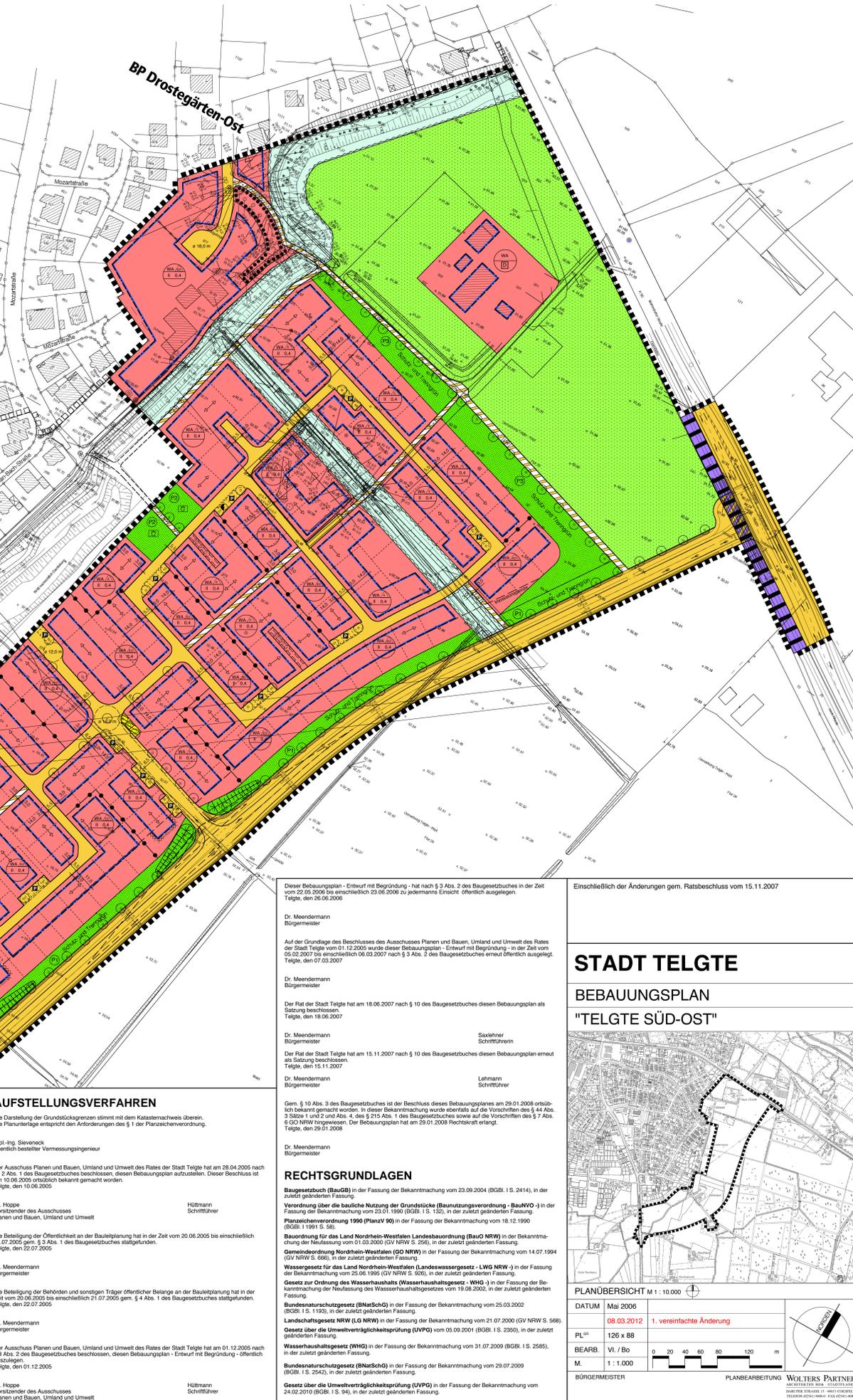
Die Grünsubstanz der festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgebot betragenden Flächen sowie der gem. textlicher Festsetzungen durchzubehaltenen Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichem bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

10. ZUGERORDNUNG DER AUSGLEICHSLÄCHEN (gem. § 9 (14) BauGB)

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden dem Eingriffsbereich Allgemeines Wohngebiet und öffentliche Verkehrsfläche als Ausgleichsfläche zugeordnet. Die externen Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsflächenpool Entbauw. II. Bauabschnitt, Telgte Kirchhof Flur 54, Flurstück 202) und III. Bauabschnitt Telgte Kirchhof 54, Flurstück 64 werden dem durch die Planung verursachten Eingriff insgesamt als Ausgleich zugeordnet.

HINWEISE

- KAMPFMITTEL**
Bei Durchdringung der Bauvorhaben der Endsubstanz auf aufwärtiger Verfüllung III oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- DENKMÄLER**
Die Bodendenkmäler können Bodendenkmal (kulturgebietliche Bodenfunde, d. h. Mauern, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschichten) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Telgte und dem Landschaftsbüro Westfalen-Lippe Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DStGH NRW).
- GRÜNORDNUNGSPLAN**
Den Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB liegt ein Grünordnungsplan zugrunde.
- IMMISSIONSSCHUTZ**
Für die Obergeschosse der direkt an die Lärmschutzwand im Bereich L 811 / Kreisverkehr K 50 n angrenzenden Bebaulandteile sind als Grundstüßgestaltungsmaßnahmen, Schallraumbremsen zur lärmmindernden Wirkung anzuordnen. Der Festsetzung Nr. 5 (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB) liegt das Gutachten „Lärmschutztechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Telgte Süd-Ost“ zugrunde (IGS Ingenieurgesellschaft Stoiz mbH, Kassel, November 2005 und Dezember 2006).
- NACHTFLUGSYSTEM**
Über dem Plangebiet verläuft in 335 m Höhe in NN ein Abschnitt des militärischen Nachtflugsystems. Mögliche Lärm- und Abgasmissionen, soweit sie aus Sicht der Bewohner ohnehin als Belästigung wahrnehmbar sind, müssen geduldet werden.



Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 22.05.2006 bis einschließlich 29.06.2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
Telgte, den 26.06.2006
Dr. Meendermann
Bürgermeister

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 01.12.2006 wurde dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - in der Zeit vom 05.02.2007 bis einschließlich 06.03.2007 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches erneut öffentlich ausgelegt.
Telgte, den 07.03.2007
Dr. Meendermann
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Telgte hat am 18.06.2007 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Telgte, den 18.06.2007
Dr. Meendermann
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Telgte hat am 15.11.2007 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan erneut als Satzung beschlossen.
Telgte, den 15.11.2007
Dr. Meendermann
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 29.01.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 29.01.2008 Rechtskraft erlangt.
Telgte, den 29.01.2008
Dr. Meendermann
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 29.01.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 29.01.2008 Rechtskraft erlangt.
Telgte, den 29.01.2008
Dr. Meendermann
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 29.01.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 29.01.2008 Rechtskraft erlangt.
Telgte, den 29.01.2008
Dr. Meendermann
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 29.01.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 29.01.2008 Rechtskraft erlangt.
Telgte, den 29.01.2008
Dr. Meendermann
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 29.01.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 29.01.2008 Rechtskraft erlangt.
Telgte, den 29.01.2008
Dr. Meendermann
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 29.01.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 29.01.2008 Rechtskraft erlangt.
Telgte, den 29.01.2008
Dr. Meendermann
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 29.01.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 29.01.2008 Rechtskraft erlangt.
Telgte, den 29.01.2008
Dr. Meendermann
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 29.01.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 29.01.2008 Rechtskraft erlangt.
Telgte, den 29.01.2008
Dr. Meendermann
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 29.01.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 29.01.2008 Rechtskraft erlangt.
Telgte, den 29.01.2008
Dr. Meendermann
Bürgermeister

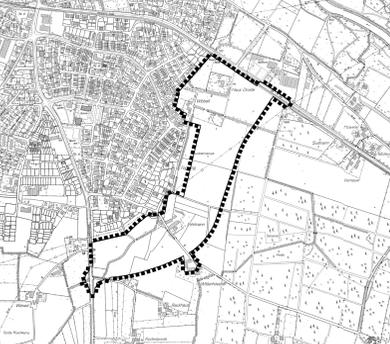
Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 29.01.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 29.01.2008 Rechtskraft erlangt.
Telgte, den 29.01.2008
Dr. Meendermann
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 29.01.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 29.01.2008 Rechtskraft erlangt.
Telgte, den 29.01.2008
Dr. Meendermann
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 29.01.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 29.01.2008 Rechtskraft erlangt.
Telgte, den 29.01.2008
Dr. Meendermann
Bürgermeister

Einschließlich der Änderungen gem. Ratsbeschluss vom 15.11.2007

STADT TELGTE
BEBAUUNGSPLAN
"TELGTE SÜD-OST"



PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

DATUM Mai 2006
08.03.2012 1. vereinfachte Änderung

PL 126 x 88
BEARB. VI / Bo

M. 1 : 1.000
BÜRGERMEISTER

PLANBEREITUNG WOLTERS PARTNER
ARCHITECTEN BDA - STADTPLÄNER
MARKTSTRASSE 17 · 48151 KÖLN
TELEFON 02203 9000 · FAX 02203 9000